

Positionspapier zur Kulturpolitik im Kulturjahr 2007

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Die Positionen und Forderungen der SP auf einen Blick	4
1.1	Konkrete Forderungen der SP in einzelnen Bereichen	4
1.1.1	Soziale Sicherheit	4
1.1.2	Pro Helvetia-Gesetz	4
1.1.3	Kultur und Bildung	4
1.1.4	Kunsthfreiheit	4
1.1.5	Museumspolitik	5
1.1.6	Filmförderung	5
2	Kulturpolitik stärken ist ein Verfassungsauftrag	6
2.1	Kulturpolitik ist eine Investition in eine lebendige Gesellschaft	6
2.2	Die SP will mit dem Kulturförderungsgesetz eine verbindlichere und aktivere Kulturpolitik	7
2.3	Kulturförderung ist auch Wirtschaftspolitik	7
2.4	Schweizerische Kulturpolitik mit genügend Ressourcen realisieren	8
3	Soziale Absicherung von Kulturschaffenden	9
3.1	Der Bund hat folgende Möglichkeiten, die Absicherung Kulturschaffender zu verbessern	10
4	Für eine starke, autonome Pro Helvetia	12
4.1	Konstante und überlegte Unterstützung	12
4.2	Eine grosse und schöne Aufgabe	12
4.3	Autonomie in Auswahl und Führung	13
4.4	Pflichten und Steuerung	13
4.5	Aktueller politischer Kontext	14
5	Kultur und Bildung ist Querschnittsaufgabe	15
5.1	Das Kulturförderungsgesetz stärkt die Kulturvermittlung	15
5.2	Das Kulturförderungsgesetz stärkt Kulturtechniken	16
5.3	Schwerpunkte bei der Buch-, Lese- und Literaturpolitik und der musikalischen Bildung	16
6	Schutz kultureller Vielfalt national und international	17
6.1	Kulturpolitik und Globalisierung	17
6.2	Kulturpolitik im Völkerrecht verankern	18
6.3	Die Schweiz ist dem Kulturbegriff der UNESCO verpflichtet	19
7	Die Kunstfreiheit ist ein hohes und schützenswertes Gut in einem Rechtsstaat ..	20
7.1	Wo liegen die Grenzen der Kunstfreiheit?	22
8	Kulturelles Erbe pflegen mit einer zeitgemäss strukturierten Museumspolitik	23
9	Kulturpolitik am Beispiel Film	25
9.1	Zur Rolle der staatlichen Kultur- und Filmförderung	25

9.2 Zur Erfolgsorientierung der Filmförderung	26
9.3 Zu den Instrumenten der Förderung	27
10 Anhang	28
10.1 Begründung für den zusätzlichen Finanzbedarf im Kulturbereich von mindestens rund 100 Millionen Franken pro Jahr	28
11 Mitwirkung	29

1 Die Positionen und Forderungen der SP auf einen Blick

Kulturpolitik aus sozialdemokratischer Sicht soll sich mit dem Zustand der Gesellschaft, ihrer Vergangenheit und ihrer Zukunft befassen. Die Pflege von Kunst und Kultur soll Identität schaffen, eigene und fremde Werte vermitteln, Austausch und Auseinandersetzung ermöglichen, zu Kreativität, Toleranz und Verständnis beitragen. Die SP fordert eine verlässliche und aktive schweizerische Kulturpolitik gemäss Verfassungsauftrag. Dazu gehören die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Bereitschaft, Kulturförderpolitik vermehrt als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen.

1.1 Konkrete Forderungen der SP in einzelnen Bereichen

1.1.1 Soziale Sicherheit

Viele Kulturschaffende sind als Selbständigerwerbende tätig oder freischaffend in dem Sinne, dass sie für wechselnde ArbeitgeberInnen unregelmässig tätig sind. Dadurch werden sie von der Sozialversicherung nicht oder nur teilweise erfasst. Dies führt zu einer oft ungenügenden sozialen Absicherung. Die SP schlägt konkrete Lösungen vor, die die soziale Absicherung von Kunstschaffenden sicherstellen. Das Kulturförderungsgesetz muss Basis sein für verbindliche Regelungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht.

1.1.2 Pro Helvetia-Gesetz

Die SP setzt sich in der Revision des Pro Helvetia-Gesetzes dafür ein, dass die schweizerische Kulturstiftung in ihrer Unabhängigkeit gestärkt wird und dass die dringend nötige innere Strukturreform realisiert wird. Das Kulturförderungsgesetz wie die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes haben dabei auch die primäre Zuständigkeit der Stiftung für die Kulturförderung im In- und Ausland sicherzustellen. Dies bedingt eine klare Kompetenzregelung und Aufgabenabgrenzung gegenüber anderen Stellen des Bundes. Für die SP ist die Sicherstellung der Autonomie von Pro Helvetia die zentrale Umsetzung der Kunstfreiheit aufgrund des Verfassungsauftrags.

1.1.3 Kultur und Bildung

Kultur und Bildung stehen in vielen Bereichen bezüglich der anvisierten Ziele in direkter Verbindung zueinander. Im Radio- und Fernsehgesetz ist der kulturelle Bildungsauftrag verstärkt worden. Im neuen Kulturförderungsgesetz soll dieser unter den Stichworten „Zugang zur Kultur“ und „Kulturvermittlung“ berücksichtigt werden. Die SP fordert, dass der Bund mit Schwerpunktprogrammen seine Verantwortung übernimmt. Der Zugang zur Kultur ist durch Bundesbeiträge zu fördern. Die SP bekennt sich zum Inhalt der UNESCO-Konvention über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie der UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes.

1.1.4 Kunstfreiheit

Kunstfreiheit gemäss Artikel 21 BV muss im Zentrum der Kulturpolitik stehen. Kunstfreiheit ist dabei als positives Recht zu verstehen und mit Hilfe des neuen Kulturförderungsgesetzes aktiv zu unterstützen. Der Staat ist für die Gewährung der Grundrechte zuständig und hat ge-

mäss Artikel 35 BV dafür zu sorgen, dass die Kunstfreiheit garantiert ist. Für die SP stösst eine künstlerische Darstellung dort an Grenzen, wo sie beispielsweise mit Artikel Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch „Rassendiskriminierung“ in Konflikt kommt.

1.1.5 Museumspolitik

Die SP fordert eine verstärkt koordinierte öffentliche Museumspolitik. Dies erfordert die Zusammenfassung der Institutionen in einer zeitgemässen Struktur ausserhalb der Bundesverwaltung. Es braucht mehr Offenheit für neue Ausstellungs- und Veranstaltungsformen, die die Ansprüche verschiedener Publikumsgruppen befriedigen. Solche Herausforderungen anzupacken, ist mit dem Gesetz von 1890 nicht möglich. Die SP hat die in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformvorhaben wie die Bildung der Musée Suisse-Gruppe, das in Realisierung begriffene Sammlungszentrum und das Erweiterungsprojekt im Landesmuseum Zürich unterstützt. Die SP erwartet, dass der Bundesrat dem Parlament ein auf diesen Reformen abgestütztes kulturpolitisch überzeugendes Museumsgesetz zusammen mit dem Erweiterungsbau in Zürich vorlegt.

1.1.6 Filmförderung

Der Bund ist gemäss Artikel 71 der Bundesverfassung verpflichtet, „die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur“ zu fördern. Aufgabe der Filmförderung ist es, mit politischen, materiellen und fachlichen Rahmenbedingungen eine vielfältige, qualitativ hoch stehende Filmproduktion zu ermöglichen. Dazu sind wirksame Förderkonzepte zu formulieren und die nötigen Mittel und Instrumente zur Verfügung zu stellen. Die Filmförderung des Bundes ist subsidiär und aus Sicht der SP weiterhin unter grösstmöglicher Bewahrung der Eigenverantwortung der Filmbranche zu gestalten.

2 Kulturpolitik stärken ist ein Verfassungsauftrag

Nachdem in den letzten zwei Jahren die Kulturpolitik des Bundes durch Verzögerungen bei der Vorlage für das neue Kulturförderungsgesetz und durch Kontroversen um die Neuausrichtung der Landesmuseumspolitik geprägt war, soll das Jahr 2007 jetzt zu einem kulturpolitischen Schwerpunktjahr werden. Bereits auf den Frühling versprochen sind der Antrag für das auf die neue Verfassungsbestimmung abgestützte Kulturförderungsgesetz (KFG) sowie die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes. Das überarbeitete Landesmuseumsgesetz muss der Bundesrat dem Parlament bis spätestens im Sommer vorlegen.

Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Bundesverfassung hält die kulturpolitischen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Eidgenossenschaft an verschiedenen Stellen fest. Eine entscheidende Errungenschaft dieser Verfassungsrevision ist der Kulturartikel BV 69, der die Kulturförderung neu explizit auch als Aufgabe des Bundes in Ergänzung zur kantonalen Verantwortung festhält.

2.1 Kulturpolitik ist eine Investition in eine lebendige Gesellschaft

Für die SP bezweckt eine auf die Verfassungsbestimmungen abgestützte öffentliche Kulturpolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden im generellen Ansatz, sich mit dem Zustand der Gesellschaft, ihrer Vergangenheit und ihrer Zukunft zu befassen. Die Pflege von Kunst und Kultur soll Identität schaffen, eigene und fremde Werte vermitteln, Austausch und Auseinandersetzung ermöglichen, zu Kreativität, Toleranz und Verständnis beitragen.

Die konkrete Förderung von Kunst und Kultur ist eine Investition in die Gesellschaft mit dem Ziel

- die künstlerische und kulturelle Freiheit zu schützen,
- den kulturellen Ausdruckswillen der Bevölkerung anzuerkennen,
- das zeitgenössisch-innovative Kunstschaffen zu unterstützen,
- das überlieferte Kulturgut zu erhalten,
- den Zugang zu kulturellen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen und
- den kulturellen Austausch mit der Welt zu pflegen.

Die SP hat sich gemäss diesem Verständnis schon lange für eine deutlichere kulturpolitische Bundesverantwortung in der Verfassung eingesetzt, die ein System der Kulturförderung im Sinne eines kooperativen Föderalismus mit klaren Zuständigkeiten, Abgrenzungen und Schwerpunkten ermöglicht. Mit ihrem nun vorliegenden Positionspapier 2007 unterstreicht die SP die generelle Bedeutung des Kulturjahrs 2007 für eine zukunftsgerichtete Kulturpolitik in der Schweiz und nimmt Stellung zu bundespolitischen Verantwortungsbereichen.

2.2 Die SP will mit dem Kulturförderungsgesetz eine verbindlichere und aktivere Kulturpolitik

Erstes Ziel des neuen KFG in Kombination mit der Revision des Pro Helvetia-Gesetzes muss sein, eine verlässliche und aktive schweizerische Kulturpolitik zu formulieren, zu entwickeln und zu führen. Die SP hat in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme darum mehr Verbindlichkeit und Verantwortung des Bundes (u.a. für die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden), mehr Autonomie und Kompetenz der Pro Helvetia (u.a. bei der Auslandzuständigkeit) und klare Führungs- und Aufsichtsstrukturen (u.a. zwischen Bundesamt für Kultur und Pro Helvetia) verlangt.

Die Vernehmlassung hat generell gezeigt, dass auch die Kantone und Gemeinden als Hauptträger der öffentlichen Kulturförderung (sie finanzieren rund 80%), die kulturellen Organisationen und die privaten Kulturförderer hinter einer stärkeren Bundesverantwortung und besser koordinierten Kulturförderung stehen. Dies ist eine deutliche Aufforderung an Bundesrat und Parlament, der Kulturpolitik im KFG die von der Verfassung beabsichtigte Bedeutung zu geben.

Dazu gehört auch die Bereitschaft, Kulturförderpolitik vermehrt als Querschnittsaufgabe anzugehen und wahrzunehmen. So ist die soziale Sicherheit der Kunstschaffenden als Grundsatz im KFG festzuhalten, muss aber im Sozialrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht konkretisiert werden. Ein weiteres Beispiel ist die von der SP verlangte schweizweite Buchpreisbindung als Element einer koordinierten Buch-, Lese- und Literaturpolitik. Weiter ist im Urheberrechtsgesetz eine kohärente Kulturförderpolitik gefragt, wo der Schutz der Rechte der Autorinnen und Autoren durch eine Bibliothekstantieme und das Folgerecht für bildende Künstlerinnen und Künstler analog zu den Regelungen in der EU noch zu realisieren sind. Kulturpolitik ist auch internationale Wirtschaftspolitik, wenn die kulturelle Vielfalt unter den Liberalisierungsdruck der WTO gerät. Darum hat sich die SP bereits mehrfach für die rasche Ratifizierung der entsprechenden UNESCO-Konventionen eingesetzt. Eine wichtige Rolle kommen Radio und Fernsehen bei der Kulturvermittlung und -förderung zu. Darum hat sich die SP bei der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes für die Verstärkung des Kulturförderauftrags der SRG eingesetzt und wird die Auftragsumsetzung entsprechend aufmerksam verfolgen. Nicht zuletzt hat sich die SP dafür eingesetzt, dass das Sprachengesetz wieder auf die politische Agenda kommt und vom Parlament behandelt wird. Neben der bildungspolitischen Relevanz geht es dabei auch um Fragen der Demokratiebildung, des nationalen Zusammenhalts und des kulturellen und sozialen Austauschs zwischen den Regionen.

2.3 Kulturförderung ist auch Wirtschaftspolitik

Ein vielfältiges Kulturangebot sowie Innovationen im Bereich Kultur sind auch im Interesse eines attraktiven Wirtschaftsstandorts Schweiz. Kulturförderung ist unter diesem Aspekt auch als Investition zu betrachten. Kulturförderung ist deshalb auch Standortförderung. Dank der Kultur werden Arbeitsplätze geschaffen, die direkt und indirekt an das Kulturschaffen geknüpft sind. Kulturschaffende erhalten Löhne und ein Auskommen, sie bezahlen Steuern und dadurch werden wiederum Investitionen getätigt. Ein entsprechendes Angebot strahlt auch

ins Ausland und bringt TouristInnen in unser Land, z.B. die „ART“ in Basel oder das Filmfestival in Locarno.

Branchengruppen wie Musik, Buch, Kunst, Film und darstellende Kunst erzielen zusammen jährlich Gesamtumsätze von 5,3 Milliarden Franken. Ein öffentlicher Kulturfranken löst in der Wirtschaft einen Umsatz von 1.50 bis 3 Franken aus und eine Studie der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Zürich (HGKZ, 2003) weist nach, dass die Kulturwirtschaft Schweiz rund 80 000 Leute beschäftigt und einen Umsatz von 17 Milliarden Franken pro Jahr erwirtschaftet.

2.4 Schweizerische Kulturpolitik mit genügend Ressourcen realisieren

Eine schweizerische Kulturpolitik, die gemäss dem neuen Kulturförderungsgesetz die Rahmenbedingungen für das schweizerische künstlerisch-kulturelle Schaffen optimiert, die kulturelle Vielfalt sowie die Kulturpflege und den Kulturaustausch stärkt und die Zusammenarbeit mit öffentlichen wie privaten Partnern intensiviert, ist nicht allein mit mehr Koordination und Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden zu machen. Sie ist auch nicht zu realisieren, indem bisherige Aufgaben im Bereich des Bundes gekürzt oder gestrichen werden, wie dies in den letzten Jahren der Fall war.

Das Kulturförderungsgesetz darf keine Alibiübung sein, sondern muss eine glaubwürdige Bundespolitik konkret ermöglichen. Darum gehören für die SP zur Kulturdebatte 2007 auch finanzpolitische Konsequenzen. Ohne Erhöhung des Kulturbudgets sind weder eine attraktive Museumspolitik, eine erfolgreiche Filmpolitik, eine koordinierte Buch- und Musikförderpolitik noch eine gezielte Unterstützung von schweizweit bedeutenden Kulturangeboten möglich. Gleich wie in Städten und Kantonen ist mit dem Kulturförderungsgesetz die Kulturförderung auch auf Bundesebene als zentrale gesellschaftliche Investitionspolitik zu erkennen und entsprechend zu finanzieren.

Die SP verlangt deshalb eine sukzessive Erhöhung des Budgets für Kulturförderung und Kulturpflege, um die Realisierung der genannten Ziele im Kulturbereich zu ermöglichen. Gemäss Finanzplan 2009 beträgt das Gesamtbudget des Bundes 60 Milliarden Franken. Gemäss demselben Finanzplan sind für das Bundesamt für Kultur bzw. die Kulturerhaltung und Kulturförderung 215 Millionen Franken vorgesehen, das sind 0.36% des Gesamtbudgets. Dieser Anteil am Bundesbudget reicht nicht aus, um den umfassenden Kulturauftrag im ausgeführten Sinn wahrzunehmen und ist gemäss den realen und ausgewiesenen Bedürfnissen zu steigern. Das bedeutet eine Erhöhung des Kulturbudgets um mindestens 100 Millionen Franken. Konkrete Angaben zum Finanzbedarf finden sich im Anhang Seite 28.

3 Soziale Absicherung von Kulturschaffenden

Viele Kulturschaffende sind als Selbständigerwerbende tätig oder freischaffend in dem Sinne, dass sie für verschiedene, wechselnde Arbeitgeberinnen unregelmässig und oft für eine begrenzte Zeit tätig sind. Dadurch werden sie von der Sozialversicherung nicht erfasst, entweder weil ihre Entschädigung nicht als beitragspflichtiges Einkommen betrachtet wird oder weil sie in der beruflichen Vorsorge die Eintrittsschwellen (Vertragsdauer, Mindestverdienst) nicht erreichen. Dies führt zu einer oft ungenügenden sozialen Absicherung, vor allem im Alter. Die SP schlägt konkrete Lösungen vor, die die soziale Absicherung von Kulturschaffenden sicherstellen und wird entsprechende Anträge bei der Beratung des Kulturförderungsgesetzes einreichen. Das Kulturförderungsgesetz muss Basis sein für nachfolgende Regelungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht.

Zur Kulturförderung gehört auch die Förderung der Rahmenbedingungen des kulturellen Schaffens. Für die SP sowie auch für die Verbände der Kulturschaffenden der Schweiz ist es deshalb nicht nachvollziehbar, dass im Kulturförderungsgesetz (KFG) keine wirkliche Verbesserung der sozialen Situation der Kulturschaffenden enthalten sein soll, obwohl zum Beispiel die Beteiligung des Bundes an den Kosten nationaler Vorsorgeeinrichtungen im KFG-Entwurf 2003 noch enthalten war. Immerhin hat der Bundesrat das Bundesamt für Kultur beauftragt, bis Ende 2006 einen Zusatzbericht zur sozialen Situation der Kulturschaffenden zu verfassen. Dieser Bericht darf allerdings nicht nur die Probleme aufzeigen, mit denen Kulturschaffende als flexible Arbeitskräfte im bestehenden Sozialversicherungsrecht zu kämpfen haben, sondern soll auch effektive Lösungen präsentieren, wie diese Probleme gelöst werden können. Vorarbeiten des Bundesamtes für Kultur liegen längst vor.

Eine kürzlich verfasste Studie, an der sich zwölf kulturelle Organisationen aus allen Kunstrichtungen beteiligt haben, zeigt, *wie* prekär die Einkommenssituation und die Vorsorgesituation der Kulturschaffenden in der Schweiz ist. So erzielen etwa nur gerade 16 Prozent der AutorInnen und der bildenden KünstlerInnen mehr als Fr. 25'000 pro Jahr Einkommen aus ihrer künstlerischen Tätigkeit. Interessant ist dabei die Beobachtung, dass knapp 24 Prozent aller Kulturschaffenden ein Einkommen unter 25'000 Franken aufweisen. Dies entspricht 80 bis 100 Prozent ihres Erwerbseinkommens. Bei diesen 24 Prozent der Kulturschaffenden ist es angezeigt, von Working poor zu sprechen. Es zeigt sich zudem, dass knapp die Hälfte der Befragten angibt, dass Einkommen unter 25'000 Franken bei ihnen 60 bis 80 Prozent des gesamten Einkommens darstellen. Erwartungsgemäss sieht auch die Situation bei der Vorsorge nicht gut aus. Insgesamt ist rund die Hälfte der Kulturschaffenden keiner beruflichen Vorsorge angeschlossen.

Im Entwurf der Steuergruppe zum Kulturförderungsgesetz vom September 2003 (Art. 7, Abs. 3) wurde im Grundsatz vorgesehen, dass sich der Bund bei Beiträgen an künstlerische Arbeitsleistung (Werkbeiträge, Kompositionsaufträge, Kunst am Bau etc.) verpflichtet, seiner Verantwortung als „Arbeitgeber“ nachzukommen und die entsprechenden Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zu entrichten. Es versteht sich von selbst, dass die sozialrechtlichen

Abgaben (AHV, ALV) auf Unterstützung für künstlerische Arbeit vom Bund einbezahlt werden müssen. Dies ist leider heute nicht immer der Fall. Von selbst versteht sich, dass die KünstlerInnen ihre Beiträge ebenfalls einzahlen müssen.

Im gleichen Entwurf vom September 2003 (Art. 13) wurde vorgesehen, dass der Bund Beiträge an eine nationale Vorsorgeeinrichtung entrichten soll. Für die Einrichtung einer Art schweizerischer „KünstlerInnensozialkasse“ könnte ein solcher Grundsatz genügen. Die Grundlagen, die das BVG liefert, würden die für ihre Einrichtung ausreichende rechtliche Basis schaffen. Diese beiden Vorschläge müssen endlich konkretisiert werden, denn sie lösen einen grossen Teil der Vorsorgeprobleme Kunstschaffender.

Professionelles Kunstschaffen soll als Beruf betrachtet werden. Dabei sind genaue und transparente Kriterien zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Wir verweisen auf die Kriterien der Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen, welche gleich wie die Stiftung Pro Helvetia in der Vernehmlassung zum KFG eine Lösung der prekären Vorsorgesituation Kulturschaffender fordert.

3.1 Der Bund hat folgende Möglichkeiten, die Absicherung Kulturschaffender zu verbessern

1. Unterstützung einer branchenspezifischen *Pensionskasse* im Kulturbereich: Das Bundesrecht (BVG) sieht in der beruflichen Vorsorge ein Versicherungsobligatorium vor, wenn bestimmte Schwellenwerte (Vertragsdauer, Mindesteinkommen) erreicht werden. Den einzelnen Pensionskassen ist jedoch freigestellt, zugunsten der Versicherten vom Obligatorium abzuweichen, d.h. auch kürzere Engagements und tiefere Beträge zu versichern.

Der Bund könnte auf die Einrichtung einer branchenspezifischen Vorsorgeeinrichtung im Kulturbereich, welche auch unterhalb der Schwelle des BVG-Minimums versichert, hinwirken und diese auch finanziell unterstützen, indem er zum Grundkapital einer entsprechenden Stiftung beiträgt oder sich an den Beiträgen beteiligt.

2. Subventionen mit «Fairplay»-Bedingung versehen: Der Bund leistet namhafte Beiträge im Kulturbereich. Er könnte seine Subventionen im Kulturbereich an die Bedingung knüpfen, dass die SubventionsempfängerInnen die Mittel in einer Form auszahlen, welche die Erfassung als beitragspflichtiges Einkommen ermöglichen und dass sie ihre Beschäftigten in einer branchenspezifischen Pensionskasse oder zumindest bei der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) auch unterhalb der Schwelle des BVG-Minimums versichern. Ferner könnte er andere öffentliche, aber auch namhafte private SubventionsgeberInnen ermuntern, dies ebenfalls zu tun.
3. Erfassen von Werkbeiträgen, Förderpreisen und ähnlichen finanziellen Leistungen als *beitragspflichtiges Erwerbseinkommen*: Heute bestimmt die AHV-Verordnung, dass unter anderem „Stipendien und ähnliche Zuwendungen für (...) das kulturelle Schaffen, die wissenschaftliche Forschung oder andere hervorragende Leistungen, wenn sie nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen und der Geldgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann“, kein beitragspflichtiges Einkommen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV). Diese Bestim-

mung ist so abzuändern, dass den Kulturschaffenden ausbezahlte Fördermittel als rentenbildendes, beitragspflichtiges Einkommen angerechnet werden.

4. Konsequente Erfassung beitragspflichtiger Einkommen statt Umgehung der Beitragspflicht unter dem Titel „Nebeneinkommen“: Von einem Arbeitgebenden für einen Nebenerwerb ausgerichtete Entgelte können bis zum Maximum von 2'000 Franken pro Jahr von der Beitragspflicht ausgenommen werden (Art. 8^{bis} AHVV). Dies verleitet ArbeitgeberInnen und auch Kulturschaffende nicht selten dazu, auf Entgelten für kleinere Engagements keine Beiträge zu entrichten, obwohl die Bedingung, dass es sich um „Nebenerwerb“ handelt, in Wirklichkeit nicht erfüllt ist. Hier für eine korrekte Abrechnungspraxis zu sorgen, ist einerseits eine Frage der Aufklärung und andererseits der konsequenten Handhabung durch die AHV-Ausgleichskassen im Rahmen ihrer Arbeitgeberkontrollen.
5. Auf der Ebene der *Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe* muss der spezifischen Situation von Kunstschaffenden Rechnung getragen werden. Konkret können Ausnahmeregelungen im AVIG Art. 14 (Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit) und Art. 9 (c Rahmenfristen nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Kulturschaffende ohne Förderung durch die Arbeitslosenversicherung) für KünstlerInnen vorgesehen werden, die Werkbeiträge erhalten und deshalb ihre Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende aufgegeben haben bzw. ihre Arbeitslosigkeit unterbrechen, um für eine bestimmte Zeit als selbständig Erwerbende ein künstlerisches Werk zu schaffen. Analog sollte auch bei der Mutterschaftsversicherung auf die kurzfristigen Anstellungsverhältnisse von Künstlerinnen Rücksicht genommen und entsprechende Regelungen vorgesehen werden.

Schliesslich sollte im Rahmen der Sozialhilfe sichergestellt werden, dass Kunstschaffende, die unverschuldet in eine Notlage geraten, zumindest vorübergehend unterstützt werden, ohne dass sie vorschnell angehalten werden, einen nicht künstlerischen Beruf zu ergreifen.

6. Auch im Steuerrecht gilt es, die Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen in der Schweiz zu verbessern. Selbstständig erwerbende Kunstschaffende, die kontinuierlich und anerkanntermassen künstlerisch tätig sind, sollen von den Steuerbehörden grundsätzlich als Selbständige in einer spezifischen Situation anerkannt werden. So sollten etwa die Aufwendungen anerkannter Kunstschaffender für das künstlerische Schaffen in Rechnung gestellt werden können, unabhängig davon, ob sie durch ihre Kunst Gewinn erzielen oder nicht.

4 Für eine starke, autonome Pro Helvetia

Die SP Schweiz wird sich in der bevorstehenden Revision des Pro Helvetia-Gesetzes dafür einsetzen, dass die schweizerische Kulturstiftung in ihrer Unabhängigkeit gestärkt und dass die dringend nötige innere Strukturreform realisiert wird. Das Kulturförderungsgesetz (KFG) wie die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes (PHG) haben dabei auch die primäre Zuständigkeit der Stiftung für die Kulturförderung im In- und Ausland sicherzustellen. Dies bedingt eine klare Kompetenzregelung und Aufgabenabgrenzung gegenüber anderen Stellen des Bundes, insbesondere gegenüber dem Bundesamt für Kultur. Für die SP ist die Sicherstellung der Autonomie von Pro Helvetia die zentrale Umsetzung der Kunstfreiheit aufgrund des Verfassungsauftrags.

Die 1939 gegründete und zehn Jahre später in eine Stiftung umgewandelte Pro Helvetia spielt eine zentrale Rolle in der Kulturförderung und bei der Unterstützung von Schweizer Kunstschaffenden, indem sie dazu beiträgt, ihre Werke sowohl im Ausland als auch im Inland über die inneren Sprachbarrieren hinaus besser bekannt zu machen. Die Aktivitäten der Stiftung Pro Helvetia werden praktisch vollständig vom Bund finanziert, der ihr zu diesem Zweck Subventionen in der Höhe von ca. 33 Millionen Franken jährlich überweist.

4.1 Konstante und überlegte Unterstützung

Die SP zählt zu den treuesten Stützen von Pro Helvetia. Ihre VertreterInnen in den eidgenössischen Räten genehmigten nicht nur die Vierjahreskredite zur Finanzierung der Schweizer Kulturstiftung, sondern verteidigten Pro Helvetia auch dann, wenn ihre Autonomie in Frage gestellt wurde. Die traurige Debatte von Dezember 2004 um die Ausstellung von Thomas Hirschhorn im Centre Culturel Suisse in Paris ist noch in bester Erinnerung. Sie brachte Pro Helvetia im folgenden Jahr schliesslich eine Strafkürzung von einer Million Franken ein.

2005 hat die SP ihre Position bezüglich der Kulturpolitik auf nationaler Ebene und gegenüber Pro Helvetia anlässlich der doppelten Vernehmlassung der Gesetzesentwürfe zum neuen Kulturförderungsgesetz und der vollständigen Revision des Pro Helvetia-Gesetzes bestätigt. Letzteres sollte das Gesetz vom 17. Dezember 1965 ersetzen, dessen übertrieben detaillierter Inhalt nur wenig Spielraum für eine Modernisierung von Pro Helvetia bietet, ein Spielraum, der von der internen Reform von 2002 und den Reorganisationsmassnahmen von 2004/2005 weitgehend ausgeschöpft wurde.

Wie die Stiftung selbst, befürwortet auch die SP, dass das künftige PHG die Grundsätze in groben Zügen festlegen soll, ohne in die Einzelheiten zu gehen. Dabei sollen folgende Themen im Zentrum stehen: (1) Ziele und Aufgaben von Pro Helvetia, (2) Autonomie der Stiftung und (3) Beziehungen zum Bund, der Finanzierungs- und Aufsichtsbehörde.

4.2 Eine grosse und schöne Aufgabe

Das beantragte Gesetz fasst die Ziele von Pro Helvetia passend zusammen: Förderung des Kunstschaffens, des kulturellen Austauschs und der Verbreitung der Kultur, um die kulturelle Vielfalt und den Zusammenhalt des Landes zu stärken. In der Praxis werden alle künstlerischen

schen Bereiche abgedeckt, sowohl was die Förderung des Kunstschaffens als auch die Unterstützung der Verbreitung betrifft, mit der bekannten Ausnahme des Films. In diesem Bereich, der für sich allein so viele Mittel benötigt, wie Pro Helvetia für alle anderen Ausdrucksformen zur Verfügung hat, ist die Stiftung allerdings Mitträgerin der Promotionsagentur Swiss Films (siehe Kapitel „Film“). Die SP setzt sich bei der aktuellen Gesetzesrevision dezidiert dafür ein, dass das künftige PHG explizit das Recht von Pro Helvetia anerkennt, ihre Ziele und Aktivitäten völlig unabhängig verfolgen zu können, insbesondere gegenüber der Politik und unter Einhaltung der künstlerischen Freiheit.

4.3 Autonomie in Auswahl und Führung

Autonomie bleibt das Schlüsselwort und die Grundidee, wenn von Pro Helvetia die Rede ist. Ausser, man will sie daran hindern, ihre Aufgabe zu erfüllen, kann es keinen Grund geben, die Autonomie der Stiftung zu beschränken, sich nach ihrem Gutdünken zu verwalten und zu organisieren. Folgende Aktivitäten müssen völlig unabhängig erfolgen: Die strategische Auswahl der zu unterstützenden Projekttypen und Programme, Definition und Anwendung der Bewertungskriterien zur Qualität der eingereichten Projekte, Leitung und Ausführung der vom Gesetz den verschiedenen Organen der Stiftung übertragenen Aufgaben sowie Ernennung aller Angestellten von Pro Helvetia im In- und Ausland. In dieser Konsequenz hat die SP in ihrer Stellungnahme auch gefordert, dass der vom Bundesrat gewählte Stiftungsrat wie bisher für die Wahl der Direktorin oder des Direktors zuständig sein soll.

4.4 Pflichten und Steuerung

Die Pro Helvetia hat gegenüber dem Bund, der ihr öffentliche Gelder anvertraut, auch gewisse Pflichten. Ziele, die im Gesetz festgelegt sind, sollen künftig in einem Vertrag oder einer Leistungsvereinbarung präzisiert werden, was die SP im Grundsatz begrüsst. Allerdings soll dies nicht zu einer bürokratischen Übersteuerung oder zu Doppelspurigkeiten führen. In diesem Zusammenhang hat die SP in der Vernehmlassungsstellungnahme eine grundsätzliche Überprüfung des Verhältnisses zu den Bundesorganen verlangt. Der Bundesrat hat diese auch von anderen Kreisen vorgebrachte Kritik verstanden und eine deutliche Vereinfachung der Steuerungsinstrumente in Auftrag gegeben.

Die SP Schweiz betont ausdrücklich, dass Pro Helvetia eine autonome Stiftung bleiben muss, insbesondere was die Festlegung ihrer Strategie betrifft. Sie soll die Kriterien der Unterstützung autonom festlegen können. Die SP begrüsst deshalb die Festlegung der Rechtsform als öffentlich-rechtliche Stiftung des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. In diesem Zusammenhang wichtig ist, dass die Stiftung ihre Aufgaben politisch unabhängig erfüllen kann. Das heisst, dass Pro Helvetia in eigener Kompetenz entscheiden können muss, was sie als förderungswürdig betrachtet. Eine zu enge Anbindung der Pro Helvetia ans EDI/BAK widerspricht der deklarierten Autonomie und wäre gegenüber der heutigen Situation ein unerwünschter Autonomieverlust. Zu einer modernen Führung gehört die im Pro Helvetia-Gesetz angestrebte Trennung der strategischen von der operativen Ebene. Die Absicht, dass sich die Tätigkeit des Stiftungsrats auf die strategische Leitung der Stiftung konzentriert und die Geschäftsstelle das operativ leitende Organ der Stiftung sein soll, wird von uns unterstützt.

4.5 Aktueller politischer Kontext

Abgesehen davon, dass der Bundesrat die Revisionsvorlage bereits früher versprochen hatte, unterstreichen weitere politische Aspekte die Bedeutung des PHG. Dies zeigte die kürzliche Diskussion im Parlament, ob auch die Pro Helvetia der Auslandvermarktung der Schweiz zu unterstellen sei. Gewisse Kreise wollen das Ansehen unseres Landes in der Welt ausschliesslich mit populären traditionellen Ausdrucksformen und vor allem der Berühmtheit der heutigen Schweizer KünstlerInnen vermarkten – deren Instrumentalisierung dann paradoxerweise eine Form der Anerkennung darstellt. Die Absicht dieser „Kulturvermarkter“ ist aber eine ganz andere: Sie fordern die Schaffung einer Organisation, in der Pro Helvetia mit verschiedenen wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und touristischen Förderinstitutionen vereint würde, deren Ziele und Methoden natürlich nichts gemeinsam haben. Die SP hat sich zusammen mit Pro Helvetia und vielen Kulturverbänden deutlich gegen solch unsinnige Pläne ausgesprochen. Das Parlament hat diese „Fusion“ in der Folge nicht weiter verfolgt und auch der Bundesrat ist davon abgekommen. Diese Diskussion hat uns darin bestätigt, dass der eigenständige, die Kunstfreiheit achtende Kulturförderauftrag der Pro Helvetia im In- wie im Ausland deutlich im revidierten Gesetz festzuhalten ist.

5 Kultur und Bildung ist Querschnittsaufgabe

Kultur und Bildung stehen in vielen Bereichen bezüglich der anvisierten Ziele in direkter Verbindung zueinander. Im 2006 revidierten Radio- und Fernsehgesetz ist der kulturelle Bildungsauftrag bereits verstärkt worden. Im neuen Kulturförderungsgesetz soll dieser unter den Stichworten „Zugang zur Kultur“ und „Kulturvermittlung“ berücksichtigt werden. Die SP fordert, dass der Bund rasch mit Schwerpunktprogrammen im Bereich der Buch-, Lese- und Literaturförderung sowie der musikalischen Bildung seine Verantwortung übernimmt. Der Zugang zur Kultur ist ausserdem durch Bundesbeiträge an Kulturinstitutionen und -angebote von gesamtschweizerischer Bedeutung zu fördern.

Kultur und Bildung ergänzen und überschneiden sich. Ein Pfeiler der kulturellen Bildung ist das selbständige, informelle Lernen mit Hilfe von Medienangeboten. Darum hat sich die SP bei der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) dafür eingesetzt, dass der kulturelle Bildungsauftrag verstärkt wird. Neu hält der Programmartikel des RTVG fest, dass die SRG beizutragen hat

zur kulturellen Entfaltung und Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierter Sendungen,

zur Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten.

5.1 Das Kulturförderungsgesetz stärkt die Kulturvermittlung

Zu den wichtigsten Berührungsbereichen von Kultur und Bildung gehört die Kulturvermittlung. Ein expliziter Einbezug des Bildungsaspekts in der Kulturvermittlung trägt dazu bei, Kulturangebote zielgruppengerecht zu konzipieren. Wichtig ist dies insbesondere für wenig privilegierte Bevölkerungsgruppen und generell für Kinder und Jugendliche. Das Kulturförderungsgesetz soll entsprechende Initiativen unterstützen.

Zielgruppengerechte Kulturvermittlung heisst auch Subventionierung von Kulturbetrieben und –anbieterInnen, damit über tiefere Eintrittspreise und spezielle Angebote der Zugang möglichst breiter Bevölkerungsschichten ermöglicht wird. Darum soll das Kulturförderungsgesetz Basis bieten für Förder- und Unterstützungsbeiträge an Angebote und Leistungen bestehender Kulturinstitutionen. Explizit ist im Gesetz eine Grundlage für die Leistung von Finanzhilfen an Kultureinrichtungen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung, die sogenannten Leuchttürme, zu schaffen. Beispiele dafür sind etwa Festivals diverser Stilrichtungen, das Technorama, die Opéra de Genève, das Orchestre de la Suisse romande, das Bernische Historische Museum, das Lucerne Festival, das Verkehrshaus der Schweiz, die Schola Cantorum Basel, das Tonhalleorchester Zürich und das Opernhaus Zürich.

5.2 Das Kulturförderungsgesetz stärkt Kulturtechniken

Ein grosser Teil der erwachsenen Bevölkerung hat deutliche Defizite in den Grundkompetenzen bzw. Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen. Da viele der Betroffenen sich ihrer Defizite nicht bewusst sind oder nicht offen dazu stehen können, ist die kulturelle Bildung besonders gefordert, Angebote zu konzipieren, die sowohl zur allgemeinen Sensibilisierung beitragen als auch niederschwellige Lösungsansätze anbieten.

Spezielle Aufmerksamkeit braucht die Lesekompetenz als unverzichtbare Kulturtechnik. Nicht nur die Alltagsbewältigung, auch die meisten Kultur- und Bildungsangebote setzen die Fähigkeit voraus, mit Texten umgehen zu können. Entsprechend wichtig ist die Förderung von Lernangeboten für Erwachsene mit Lese- und Schreibschwierigkeiten.

Zur Prävention von Defiziten in den Grundkompetenzen und zur Sicherstellung der kulturellen Partizipationsfähigkeit ist die gezielte Leseförderung notwendig. Jugendliche und Erwachsene aller Bildungsschichten sollen über das „Schwerpunktprogramm Buch“ angeregt und gefördert werden, ihre Lesekompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die SP begrüsst, dass Massnahmen zu Erhalt und Förderung der Lesefähigkeit über das Kulturförderungsgesetz unterstützt werden sollen.

5.3 Schwerpunkte bei der Buch-, Lese- und Literaturpolitik und der musikalischen Bildung

Die SP unterstützt, dass die Kulturvermittlung im Kulturförderungsgesetz mit Schwerpunktprogrammen gefördert werden soll und fordert rasch konkrete Initiativen beim Buch und bei der Musik.

Eine langfristig ausgelegte schweizerische Buchpolitik erfordert eine engagierte Literatur- und Verlagsförderung sowie eine sorgfältige Schweizer Bibliothekspolitik. Kulturpolitisches Ziel des Bundes muss eine vielfältige Verlagslandschaft, ein ausreichendes Angebot von aktiven, gut ausgestatteten Bibliotheken in Gemeinden und Schulen und ein dichtes Netz von Buchhandlungen in allen Landesteilen sein. Ein zentrales Element für den Erhalt einer funktionierenden Verlags- und Buchhandlungslandschaft ist eine schweizweite Regelung der Buchpreisbindung. Die Buchpreisbindung ist als Teil einer konsequenten Kulturförderungspolitik im Bereich „Buch“ zu behandeln. Die SP begrüsst, dass Pro Helvetia gemäss Vorschlag der Buchlobby Schweiz die Initiative zu einer mit Kantonen, Gemeinden und Privaten koordinierten Buch-, Lese- und Literaturpolitik ergriffen hat.

Im Bereich der musikalischen Bildung erteilt der Kulturartikel BV 69 dem Bund einen expliziten Förderauftrag. Der aufgrund parlamentarischer Vorstösse verfasste Bericht des Bundesrats „Musikalische Bildung in der Schweiz“ (2005) unterstreicht die Dringlichkeit eines Schwerpunktprogramms. Der Bericht ortet die Bundesverantwortung u.a. bei der Unterstützung von ausserschulischen musikalischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, beim Ausbildungsangebot an Berufsschulen und bei der Nachwuchs- und Talentförderung. Die SP erwartet, dass der Bundesrat dem Parlament in der Botschaft zum Kulturförderungsgesetz aufzeigt, wie das Schwerpunktprogramm zusammen mit den Verantwortlichen in den Kantonen umgesetzt werden soll.

6 Schutz kultureller Vielfalt national und international

Die SP bekennt sich zum Inhalt der UNESCO-Konvention über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie der UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes und fordert deren zügige Ratifizierung und Umsetzung durch die Schweiz. Im Kulturförderungsgesetz und im revidierten Pro Helvetia-Gesetz ist der Grundsatz der kulturellen Vielfalt in Übereinstimmung mit der UNESCO-Konvention zu verankern.

6.1 Kulturpolitik und Globalisierung

Die internationale Kulturpolitik sieht sich in den letzten Jahren zunehmend durch die internationale Wirtschaftspolitik an den Rand gedrängt. Aus Sicht der WTO sind kulturelle Aktivitäten schlicht und einfach (Unterhaltungs-) Dienstleistungen. Das Ziel der multilateralen Verhandlungen bei der WTO im Rahmen des GATS (General Agreement on Trade in Services) ist es, den Handel mit Dienstleistungen aller Art weitestgehend zu liberalisieren. Dem stehen traditionelle Instrumente staatlicher Kulturpolitik wie Subventionierung einheimischer Kulturschaffender, kultureller Institutionen sowie öffentlich-rechtlicher Radio- und Fernsehanstalten, Quoten für einheimische Filme in Kinos, Presseförderung, Buchpreisbindung etc. im Wege, da diese aus ökonomischer Sicht zu Marktverzerrungen führen. Das grundsätzlich gleiche Ziel verfolgen die geplante Dienstleistungsrichtlinie der EU (wenn auch in abgeschwächter Form) sowie viele bestehende und geplante bilaterale Freihandelsabkommen - insbesondere der USA.

In der Schweiz hat der Bundesrat wiederholt bekräftigt, im Bereich der Kultur und des Service public keine Liberalisierungsverpflichtungen eingehen zu wollen, gleichzeitig hält sich die Schweiz an das Prinzip, nach welchem a priori kein Sektor von den Verhandlungen ausgeschlossen werden soll.

In diesem Zusammenhang geht oft vergessen, dass kulturelle Aktivitäten zurzeit nicht nur von Liberalisierungen im WTO-Dienstleistungssektor 10 (Erholung, Kultur und Sport) betroffen sein können, sondern auch von solchen in den Sektoren 1 (Unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen; z.B. Architektur, Fotografie, Druck- und Verlagswesen etc.), 2 (Kommunikationsdienstleistungen; Radio und Fernsehen, Kulturdistribution via Internet etc.) und 5 (Bildung). Aufgrund der ständigen Veränderung der Kulturlandschaft ist nicht auszuschliessen, dass zukünftige neue kulturelle Aktivitäten auch in andere Sektoren fallen werden. Die Gefahr ist gross, dass durch leichtfertige Liberalisierungsofferten gegenwärtiger und zukünftiger kulturpolitischer Handlungsspielraum verloren geht wie z.B. 1993, als der Bundesrat die Quoten für einheimische Filme gegen Landrechte der Swissair in Atlanta eintauschte.

Bereits heute kontrolliert Hollywood 80% der weltweiten Filmvorführungen, in der Schweiz ist der Anteil noch etwas kleiner. Wohl ein Grund dafür, dass die USA und andere die Schweiz im Rahmen des neuen WTO-Mechanismus der „plurilateralen Begehren“ dazu auffordern, den audiovisuellen Sektor zu liberalisieren. Andere, potentiell kulturell relevante plurilaterale Begehren an die Schweiz wurden für den Telekom- und Bildungssektor gestellt.

6.2 Kulturpolitik im Völkerrecht verankern

Die UNESCO-Konvention über Schutz und Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen - ursprünglich eine Initiative aus der Zivilgesellschaft, die die Gefahren der wirtschaftlichen Globalisierung für die Kultur aufzeigte - konnte nach zähen Verhandlungen im Oktober 2005 verabschiedet werden: 148 Staaten haben anlässlich der UNESCO-Generalversammlung für die Konvention gestimmt (zwei dagegen: USA, Israel) und dies trotz einer beispiellosen Gegenkampagne von US-Aussenministerin Condoleeza Rice in letzter Minute (auf Druck der Motion Pictures Association of America).

Die wichtigsten Elemente der Konvention sind:

Die Anerkennung der besonderen Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn und nicht nur als kommerzielle Güter.

Die Anerkennung des uneingeschränkten Rechts der Staaten, Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu ergreifen, darin eingeschlossen auch die Vielfalt der Medien, kurz: des Rechts auf eine souveräne Kulturpolitik.

Die Anerkennung der grundlegenden Rolle der kulturellen Vielfalt als Faktor nachhaltiger Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Die Anerkennung der Notwendigkeit, der kulturellen Vielfalt einen Platz in der internationalen Rechtsordnung einzuräumen, wobei die Gleichberechtigung des Übereinkommens und der anderen internationalen Rechtsinstrumente gewährleistet ist.

Die juristische Bedeutung der Konvention ist teilweise umstritten, weil der Text noch kein wirklich effizientes Streitschlichtungsverfahren enthält, die symbolische Bedeutung aber ist enorm.

Damit die Konvention in Kraft treten kann, muss sie von mindestens 30 Staaten ratifiziert werden, um wirkliches Gewicht zu bekommen von wesentlich mehr.

Die EU-Kommission wie auch die „Francophonie“ haben ihre Mitgliedsländer bereits 2005 eindringlich zur raschen Ratifizierung aufgefordert. Bis Ende 2006 haben 37 Staaten ihre Ratifikationsinstrumente bei der UNESCO deponiert. Damit kann die Konvention im März 2007 in Kraft treten.

Die Schweiz, die massgeblich zum Zustandekommen der Konvention beigetragen hat, was ihr international hoch angerechnet wurde, hätte konsequenterweise auch bei der Ratifikation mit gutem Beispiel vorangehen sollen - auch im Sinne einer kohärenten Europapolitik. Trotz der parlamentarischen Anfrage Müller-Hemmi (05.1173 Ratifikation Unesco-Konvention. Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt) und wiederholter Interventionen der Schweizer

Koalition für kulturelle Vielfalt¹ wurde die Vernehmlassung erst Ende 2006 eröffnet. Somit wird die Schweiz die Konvention vermutlich erst 2008 ratifizieren können.

6.3 Die Schweiz ist dem Kulturbegriff der UNESCO verpflichtet

Im Vernehmlassungsbericht zum neuen Kulturförderungsgesetz weist der Bundesrat auf den hier verpflichtenden Kulturbegriff der UNESCO hin: „Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“

Aufgrund der staatstragenden Bedeutung, die der kulturellen Vielfalt bereits in der Bundesverfassung (Art. 2 Abs. 2) zugemessen wird, ist die verschleppte Ratifizierung dieser wichtigsten aller UNESCO-Konventionen erst recht unverständlich.

Dasselbe gilt auch für die UNESCO-Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes aus dem Jahr 2003, welche im Frühjahr 2006 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat beantragt mit der Vernehmlassung von Ende 2006 auch diese Ratifizierung. Hauptziele dieser Konvention sind:

Der Schutz des immateriellen Kulturerbes,

Die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen,

Die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene,

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

Das immaterielle Kulturerbe ist damit ebenfalls ein wesentlicher Teil der kulturellen Vielfalt eines Landes.

¹ Die Schweizer Koalition für kulturelle Vielfalt vereinigt 71 Verbände von Kulturschaffenden aller Gattungen, kulturelle Institutionen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, darunter mehrere Dachorganisationen, die über 70 weitere Verbände und Organisationen vertreten. Sie ist Mitglied der internationalen Föderation der Koalitionen für kulturelle Vielfalt, die derzeit 34 Länder umfasst. <http://www.coalitionuisse.ch>

7 Die Kunstfreiheit ist ein hohes und schützenswertes Gut in einem Rechtsstaat

Kunstfreiheit gemäss Artikel 21 BV („Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.“) muss im Zentrum der Kulturpolitik stehen. Kunstfreiheit ist dabei als positives Recht zu verstehen und mit Hilfe des neuen Kulturförderungsgesetzes aktiv zu unterstützen. Der Staat ist für die Gewährung der Grundrechte zuständig und hat gemäss Artikel 35 BV² dafür zu sorgen, dass die Kunstfreiheit garantiert ist.³ An Grenzen stösst eine künstlerische Darstellung dort, wo sie beispielsweise mit Artikel Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch Rassendiskriminierung in Konflikt kommt.

Bei den folgenden Ausführungen geht es nicht darum, ob Kunst gut ist oder ästhetischen Kriterien genügt - de gustibus non est disputandum -, sondern darum, was Kunst dürfen muss und was sie nicht darf. In Bezug auf den zweiten Punkt stellt sich die Frage, aufgrund welcher Kriterien die Kunstfreiheit eingeschränkt werden darf. Ein besonders drastisches Beispiel für staatliche Eingriffe in das Kunstschaffen sowie die Manipulation der Rezeption stellt die am 19. Juli 1937 in München eröffnete Ausstellung „Entartete Kunst“ dar. Gezeigt wurden 650 konfiszierte Kunstwerke aus 32 deutschen Museen. Gleichzeitig setzte mit der Beschlagnahme von rund 16.000 modernen Kunstwerken die „Säuberung“ der deutschen Kunstsammlungen ein. Berufsverbote für KünstlerInnen und Museumsverantwortliche, die moderne Kunst angekauft hatten, gab es bereits nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten seit 1933. Als „Entartete Kunst“ galten Kunstwerke und kulturelle Strömungen, die mit dem Kunstverständnis und dem Schönheitsideal der Nationalsozialisten nicht in Einklang standen: Expressionismus, Dadaismus, Neue Sachlichkeit, Surrealismus, Kubismus oder Fauvismus. Parallel zur „Entarteten Kunst“ zeigten die Nationalsozialisten in der „Grossen Deutschen Kunstausstellung“ im Münchner „Haus der Deutschen Kunst“, was unter „deutscher“ Kunst zu verstehen sei. In Bezug auf die Bewertung dieses Beispiels besteht Konsens, dass diese Form der politischen Einflussnahme dem liberalen Denken widerspricht und die von den Nazis wahrgenommene Kontrolle der Kunstproduktion und -wahrnehmung brutales Macht- und Manipulationsmittel war.

In gewissen Fällen aber sind die Situation und die daraus abzuleitende Bewertung nicht immer so eindeutig.

² Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

³ An dieser Stelle sei verwiesen auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, Art. 15.

Die so genannte „Mephisto-Entscheidung“⁴ des deutschen Bundesverfassungsgerichts von 1971 gilt in der deutschen Rechtswissenschaft als Grundsatzurteil zu Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht. Das Bundesverfassungsgericht definierte den Begriff „Kunst“ aus verfassungsrechtlicher Sicht und hielt fest, dass die nach dem Grundgesetz gewährleistete Freiheit der Kunst Schranken unterliege: Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit anderen Grundrechten sei eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Die in der Schweiz bekannte „Hirschhorn-Affäre“ zeigt, dass diese Abwägung zu einer politisch motivierten und aus Sicht der SP missbräuchlichen und unverhältnismässigen Einschränkung der Kunstfreiheit führen kann. Thomas Hirschhorn ist ein international renommierter Schweizer Künstler. Seine Pariser Ausstellung, wo er sich kritisch mit Fragen zur Demokratie auseinandergesetzt hat, führte im Parlament zu Debatten und dem Ruf nach Strafaktionen, die den Grundsätzen eines liberalen Staates spotten. Begriffe wie „widerliche Verunglimpfung der Schweiz“ fielen und diejenigen, die solche Attacken gegen die Kunstfreiheit ritten, spielten sich in Verkennung der Rolle der Politik in selbstgefälliger KritikerInnenmanier auf. Aus Sicht der SP ist in diesem Fall keine „Kollision mit anderen Grundrechten“ erkennbar und die von der bürgerlichen Mehrheit des Ständerates vorgenommene Kürzung der Mittel für Pro Helvetia stellt einen unzulässigen und unverhältnismässigen Eingriff in die Kunstfreiheit dar und ist als Zensur zu verstehen. Die SP hat sich gegen diese Zensurmassnahmen ausgesprochen und – zusammen mit den Kunstschaffenden – den Grundsatz der Kunstfreiheit ins Zentrum ihrer Argumentation gestellt.

Dass sich die Wahrnehmung „guter Kunst“ im Lauf der Zeit auch ändern kann, zeigt übrigens der Umstand, dass Friedrich Dürrenmatt oder Max Frisch früher von Teilen der Bevölkerung als Provokation empfunden wurden. Heute würde kaum jemand mehr in Frage stellen, dass diese Autoren für das Selbstbild der Schweiz einen unverzichtbaren Beitrag geleistet haben. Und ereifert sich heute noch jemand über die Aussage „La Suisse n'existe pas?“

Kunstfreiheit bedingt Meinungsäusserungsfreiheit und umgekehrt. Kunst darf und muss den Staat und die Gesellschaft ungestraft hinterfragen dürfen. Kunst soll aufrütteln, zum Nachdenken anregen und das Gewohnte unter einer anderen Perspektive darstellen. Kunst kann dabei die Rolle des Hofnarren einnehmen, der die herrschenden Verhältnisse auf neuartige Art darstellt und hinterfragt.

⁴ Hintergrund war das von dem Adoptivsohn und Alleinerben des Schauspielers und Intendanten Gustaf Gründgens gegen die Nymphenburger Verlagshandlung gerichtliche erwirkte Verbot, das Buch Mephisto - Roman einer Karriere von Klaus Mann zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu veröffentlichen. Der Roman schildert den Aufstieg des Schauspielers Hendrik Höfgen, der seine politische Überzeugung verleugnet und alle menschlichen und ethischen Bindungen abstreift, um im Pakt mit den nationalsozialistischen Machthabern eine künstlerische Karriere zu machen. Der Romanfigur Hendrik Höfgen hat der Schauspieler Gustaf Gründgens als Vorbild gedient. Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte sich mit Urteil aus dem Jahr 1966 der Auffassung angeschlossen, dass die Darstellung der Person Hendrik Höfgen sich eindeutig auf Gustaf Gründgens beziehe und eine Herabwürdigung seiner Person bewirke. Der Senat nannte das Buch eine Schmähchrift in Romanform. Daher sei ein Verbot seiner Vervielfältigung, Veröffentlichung, und seines Vertriebs auszusprechen. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung im Jahr 1968. Gegen diese Entscheidungen richtete die Nymphenburger Verlagshandlung ihre Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, diese würden u.a. das Recht auf Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG verletzen. Der Roman Mephisto wurde erst 1981 in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht (vorher konnte man allerdings ohne große Mühe die in der DDR gedruckte Ausgabe erhalten) und im selben Jahr auch verfilmt.

7.1 Wo liegen die Grenzen der Kunstfreiheit?

Die Meinungsäusserungsfreiheit nach dem EMRK-Verständnis (Artikel 10) umfasst neben der Äusserung eigener Meinungen und Ideen die Kunstfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit von Radio und Fernsehen. Artikel 10 EMRK erfasst damit die Freiheit, eigene Meinungen und Ideen zu bilden und sie anderen Personen sowie der Öffentlichkeit mitzuteilen. Ebenso besteht eine Freiheit der Öffentlichkeit, Informationen und Darstellungen ohne staatliche Hindernisse und Diskriminierungen empfangen und sammeln zu können. Die SP unterstützt deshalb eine *staatlich geförderte Kunst*, die auch aufzeigt, wo der Staat seine Mängel hat. Wir wollen kritische KünstlerInnen, die ihre Kritik anbringen können, ohne befürchten zu müssen, dass man ihnen zur Strafe die Mittel kürzt. Nur so kommt das Grundrecht der Kunstfreiheit zum Tragen. Nur so werden Demokratie, Menschenrechte, Religionsfreiheit, Toleranz sowie der Austausch unter den Kulturen in einem liberalen Umfeld gefördert.

Die Freiheit der Kunst in einer liberalen Rechtsordnung soll aus Sicht der SP erst dort ihre Grenzen haben, wo sie die Grundrechte Dritter unverhältnismässig tangiert. Die Absetzung der Mozart-Oper „Idomeneo“ an der deutschen Oper Berlin, die aus Furcht vor islamistischen Anfeindungen erfolgte, widerspricht beispielsweise liberalem Gedankengut und dem Grundsatz der Kunstfreiheit und ist ein Beispiel für eine falsche Rücksichtnahme. In der Neuenfels-Inszenierung, die bereits während der Premiere im Dezember 2003 auf heftige Publikumsproteste gestossen war, präsentiert König Idomeneo die abgeschlagenen Köpfe von Poseidon, Jesus, Buddha und Mohammed und stellt sie auf vier Stühle. Die Szene hatte damals zu Tumulten im Opernhaus geführt. Ob eine solche Darstellung geschmackvoll ist oder nicht, ist nicht die Frage, darüber kann man durchaus geteilter Meinung sein. KünstlerInnen aber müssen ihre subjektive Auffassung radikal darstellen dürfen, alles andere käme einer Zensur gleich. An Grenzen stösst eine Darstellung erst dort, wo sie beispielsweise mit Artikel Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch *Rassendiskriminierung* in Konflikt kommt.

Die Wahrung der Kunstfreiheit verlangt von den politischen Behörden und von den BürgerInnen ein hohes Mass an Sensibilität und Offenheit. Oder in den Worten von Rosa Luxemburg: *„Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein - ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden...“* Der Respekt vor der Freiheit der anders Denkenden setzt einen immerwährenden und laufenden gesellschaftlichen und politischen Diskurs voraus, der den einzelnen Fall sorgfältig und unvoreingenommen prüft. Die Politik muss sich in diesem Zusammenhang im Rahmen der Debatte zum Kulturförderungsgesetz auch Gedanken darüber machen, welche Strukturen und Voraussetzungen gewährleistet sein müssen, damit die Kunstfreiheit verwirklicht werden kann. Dazu gehört – das sei hier ebenfalls explizit erwähnt - auch, dass der Mechanismus der *ökonomischen* Zensur nicht noch weiter verstärkt wird, das heisst, dass sich Kulturförderung nicht primär an marktwirtschaftlichen Kriterien orientiert und nur das fördert, was sich verkaufen lässt.

8 Kulturelles Erbe pflegen mit einer zeitgemäss strukturierten Museumspolitik

Die SP fordert eine koordinierte öffentliche Museumspolitik. Es braucht Offenheit für neue Ausstellungs- und Veranstaltungsformen, die die Ansprüche verschiedener Publikumsgruppen befriedigen. Solche Herausforderungen anzupacken, ist mit dem Gesetz von 1890, also aus dem vorletzten Jahrhundert, nicht möglich. Darum ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gestaltung einer Bundesmuseumspolitik des 21. Jahrhunderts überfällig. Das Sammeln, Konservieren, Forschen und Vermitteln von schweizerischem Patrimonium war bis jetzt eine öffentliche Aufgabe und soll es weiterhin sein. Auch die heutige Willensnation Schweiz hat kulturelle, historische – kulturgeschichtliche – Klammern, wie es die Landesmuseumspolitik seit 1890 bezweckt, nötig. Die SP hat die in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformvorhaben wie die Bildung der Musée Suisse-Gruppe, das in Realisierung begriffene Sammlungszentrum und das Erweiterungsprojekt im Landesmuseum Zürich unterstützt. Die SP erwartet, dass rasch auf diesen Reformschritten aufgebaut wird und der Bundesrat dem Parlament ein kulturpolitisch überzeugendes Museumsgesetz zusammen mit dem Erweiterungsbauprojekt des Stammhauses in Zürich vorlegt.

Der Bundesrat muss dem Parlament dieses Jahr neben dem Kulturförderungsgesetz auch das vom Parlament zur Neubearbeitung zurückgegebene Landesmuseumsgesetz überweisen. Nach der im Parlament kontrovers geführten inhaltlichen Debatte und den unerfreulichen personellen Auseinandersetzungen soll das Jahr 2007 auch für die Museumspolitik zum Schlüsseljahr werden.

Die SP hat in der Diskussion um zeitgemässe Museumsstrukturen klar gemacht, dass das Sammeln, Konservieren, Erforschen und Vermitteln von schweizerischem Patrimonium eine prioritäre Aufgabe des Bundes ist. Die Willensnation Schweiz hat auch heute identitätsstiftende kulturgeschichtliche Klammern nötig, wie sie die Landesmuseumspolitik seit 1890 bezweckt. Nach dem Verständnis der SP hat eine aktiv geführte Museumspolitik einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Neben der sorgfältigen Pflege der Kulturgüter sind darum vor allem durch zeitgemässe Vermittlungsformen alle Bevölkerungs- und Altersschichten anzusprechen. In den Bildungsauftrag gehört auch die Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre.

Es herrscht weitgehend Einigkeit, dass eine den Ansprüchen des 21. Jahrhunderts entsprechende schweizerische Museumspolitik offen, flexibel und innovativ ausgestaltet sein muss und die Zusammenarbeit innerhalb der gesamten schweizerischen Museumslandschaft stärken soll. Dies erfordert die Zusammenfassung der Institutionen in einer zeitgemässen Struktur ausserhalb der Bundesverwaltung. Die SP hat deshalb von Anfang an die vom Bundesrat mit dem Stiftungsgesetz beantragte Unabhängigkeit der Landesmuseumgruppe begrüsst. Die heute aus den Schwerpunkten Zürich und Prangins sowie weiteren sechs Institutionen bestehende und sich in den letzten Jahren erfolgreich entwickelnde Gruppe soll offen für Veränderungen sein und das neue Gesetz soll dies sicherstellen.

Eine koordinierte öffentliche Museumspolitik in Stiftungsform, wie sie der Bundesrat vorge schlagen hat, ist keine Schweizer Erfindung. Dies zeigt der Blick ins Ausland - z.B. nach

Deutschland, Österreich oder die Niederlande und Grossbritannien -, wo die dortigen Landesmuseen in selbständige öffentlich-rechtliche Organisationen – Stiftungen – überführt worden sind, mit Erfolg.

Museen stehen heute im Wettbewerb mit Medien, mit der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie. Wer die Menschen darum für kulturelle Schätze, historische Entwicklungen und Fragestellungen der Vergangenheit

interessieren und für die Spiegelung des Heute mit dem Gestern und der Zukunft packen will, muss dies mit zeitgemässen Mitteln tun, muss offen für neue Ausstellungs- und Veranstaltungsformen sein, muss auf Ansprüche verschiedener Publikumsgruppen flexibel reagieren können. Eine autonome, verwaltungsferne Organisation ist dafür die richtige Form.

Darum ist auch die integrale Umsetzung der „Reform Neues Landesmuseum“ weiter zu führen, die auf der heutigen Gesetzespraxis basiert. Eine rasche Umsetzung ist insbesondere wichtig für die rund 300 Mitarbeitenden der acht Museen, die engagiert arbeiten wollen und nicht weiter verunsichert werden dürfen. Ein rasches Vorgehen ist weiter für den begonnenen baulichen Reformprozess wichtig. Auch hier verträgt es keine weiteren Unsicherheiten, geht es doch immerhin um laufende und geplante Investitionen von insgesamt gegen 200 Millionen Franken.

9 Kulturpolitik am Beispiel Film

Der Bund ist gemäss Artikel 71 der Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt, „die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur“ zu fördern. Aufgabe der Filmförderung ist es, mit politischen, materiellen und fachlichen Rahmenbedingungen eine vielfältige, qualitativ hoch stehende Filmproduktion zu ermöglichen. Dazu sind wirksame Förderkonzepte zu formulieren und die nötigen Mittel und Instrumente – wie Fachinstitutionen und -kommissionen – zur Verfügung zu stellen. Die Filmförderung des Bundes ist – gemäss dem Grundsatz der Kunstfreiheit – subsidiär und unter grösstmöglicher Bewahrung der Eigenverantwortung der Filmbranche zu gestalten. Filmförderung heisst auch Nachwuchsförderung, wobei die Aus- und Weiterbildungsangebote international konkurrenzfähig ausgestaltet sein müssen.

Gemäss Filmgesetz vom 14. Dezember 2001 bezweckt die Filmförderung die Vielfalt und die Qualität des Filmangebots und des Filmschaffens sowie die Stärkung der Filmkultur (Art. 1). Laut der seinerzeitigen Botschaft zu diesem Gesetz wird ausserdem die Förderung einer eigenständigen, entwicklungsfähigen Filmproduktion und Filmkultur angestrebt. Namentlich die Vielfalt des Filmangebots wird als der eigentliche Schlüssel zur Qualität angeschaut. Dem Bund kommt diesbezüglich eine tragende Rolle zu. Er ist zwar nicht der einzige Träger der Filmförderung (er übernimmt maximal 50 % eines Produktionsbudgets), aber der wichtigste. Ohne ihn sind eine unabhängige audiovisuelle Produktionslandschaft und ein kontinuierliches Filmschaffen nicht denkbar. Besonders erwähnt sei hier die wertvolle Rolle der SRG SSR. Die Schweizer Kinobranche und die „SRG SSR idée suisse“ feiern dieses Jahr das zehnjährige Bestehen des „Pacte de l’audiovisuel“. Mit diesem Abkommen verpflichtet sich die SRG SSR, die Realisierung von Schweizer Filmen und ihre Ausstrahlung in den Fernsehprogrammen von SF, TSR, TSI und TvR zu unterstützen.

Die Schweiz als kleines Land mit vier Sprachen weist ein geringes Marktpotenzial auf. So müssten sich eine Million Leute Filme wie „Ernstfall in Havanna“ anschauen, damit durch die Kinoeintritte nur die Herstellungskosten des Films und die Verleihkosten in der Schweiz gedeckt wären. Die Situation ist in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich, so müssen italienisch- wie französischsprachige Filme eine noch ungleich höhere Hürde überwinden als deutschsprachige.

9.1 Zur Rolle der staatlichen Kultur- und Filmförderung

Aufgabe staatlicher Kulturförderung ist es, politische, materielle und fachliche Rahmenbedingungen für taugliche Förderkonzepte zu formulieren und die nötigen Mittel und Instrumente (Infrastruktur, Fachkommissionen etc.) zur Verfügung zu stellen. Für die erforderlichen Massnahmen ist ein pragmatischer Weg zu wählen, der Spielraum schafft, die Eigenverantwortung der betroffenen Branche fördert und das Ineinandergreifen der Massnahmen auf den verschiedenen politischen Ebenen stärkt.

Was wertvoll ist, ist nicht von Staates wegen zu definieren (vgl. Botschaft zum neuen Filmgesetz, N. 1.5.2). Nicht Aufgabe der öffentlichen Hand darf es demnach sein, auf die Inhalte des künstlerischen Schaffens Einfluss zu nehmen, eigene Institutionen einzurichten oder in ir-

gendeiner Form operativ tätig zu sein. Das widerspräche dem Grundsatz der Kunstfreiheit. Es steht der öffentlichen Hand aber zu, in geeigneter Form die Voraussetzungen zu formulieren, unter denen sie ihre Fördertätigkeit zu betreiben imstande ist. Das Filmgesetz liefert dafür eine ausgezeichnete Grundlage, die durch das neue Kulturförderungsgesetz nicht eingeschränkt werden darf.

Was die Filmförderung im Besonderen anbelangt, darf es nicht Sache des Bundes sein, wie ein „Koproduzent“ von Filmen aufzutreten oder in der Promotions- und Marketingarbeit tätig zu werden. Die personellen Ressourcen müssen ausschliesslich dafür eingesetzt werden, Förderkonzepte zu entwickeln, welche den Anforderungen genügen, um ihre Realisierung sicherzustellen. Auf keinen Fall sollen bestehende Institutionen (SWISS FILMS bzw. Stiftung Schweizerisches Filmzentrum), welche sich in den vergangenen Jahren bewährt haben, ohne Not aufgegeben werden.

Am Beispiel von SWISS FILMS, welcher „die Förderung der Präsenz und des Vertriebs“, d.h. die kulturelle und kommerzielle Promotion des Schweizer Films im In- und Ausland zur Aufgabe hat, wird deutlich, welches die Vorteile einer autonomen Stiftung sind. Weil SWISS FILMS seinerzeit als Selbsthilfeorganisation der gesamten Filmbranche aufgebaut worden ist, ist sie von Anfang an gezwungen gewesen, kostengünstig effiziente Promotionsarbeit zu leisten und ihrer Trägerschaft stets Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen. Aufgrund dieser Entstehungsgeschichte und ihrer Verankerung in der Filmszene besitzt SWISS FILMS einen schnellen und unbürokratischen Zugriff auf breites Fachwissen. Alles in allem steht diese Lösung für kurze Entscheidungswege, schlanke und flexible Strukturen und eine zuverlässige und enge Zusammenarbeit mit der Filmbranche, der Stiftung Pro Helvetia sowie dem Bundesamt für Kultur.

9.2 Zur Erfolgsorientierung der Filmförderung

Die Publikumsnachfrage bzw. die Resonanz, welche ein Kunstwerk auszulösen vermag, ist ein ebenso wichtiger Aspekt unter den qualitativen Voraussetzungen für Kulturförderung wie seine Relevanz, d.h. die Bedeutung, welche Fachkreise und Sachverständige einem Werk beimessen. Es darf deshalb nicht allein um Wirtschaftlichkeit, Kinoeintritte und Einschaltquoten gehen, und die Förderung darf nicht einzig und allein einer „Verwertungslogik“ folgen. Filme zeichnen sich - wie Beispiele aus der Vergangenheit belegen - oftmals auch dann durch eine hohe Qualität aus, wenn sie „nur“ ein beschränktes Publikum ansprechen, „nur“ an Festivals gezeigt werden oder erst nach Jahren die ihnen gebührende Anerkennung finden.

Die gegenwärtige Bundesfilmförderung hat sich im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz zum Ziel gesetzt, vorab auf „Qualität und Popularität“ zu setzen und in dieser Richtung selber tätig zu werden. Unklar ist dabei, welche Anforderungen an die „Popularität“ eines Projekts gestellt werden. Ist damit der Erfolg gemeint, so ist man sich insoweit einig, als mit allen Filmen sowohl Qualität als auch Erfolg angestrebt werden. Erfolg ist aber so unterschiedlich wie die Filme selbst. Dafür massgeblich können Dinge sein wie der Publikumszuspruch, die DVD-Auswertung, die Fernseherschaltquoten oder die Auslandverkäufe, aber auch die Medienkritik, die Einladung eines Films an Festivals oder die Nachfrage von Schulen, Vereinen und so-

ziokulturellen Organisationen. Wichtig ist, dass in jedem Fall adäquate Verwertungs-, Vertriebs- und Verleihstrukturen zur Verfügung stehen, welche allen Filmen den „richtigen“ Wege zum „anvisierten“ Publikum öffnen.

Film- und Audiovisionsproduktionen sind als Wirtschaftszweige ein Zukunftsmarkt. Sie bieten hoch qualifizierte Arbeitsplätze, die zu einem erheblichen Teil standortgebunden sind, also nicht ohne weiteres verlagert werden können. Deshalb sind die Filmproduktionen und ihre Zulieferbetriebe ein wirtschaftlich wichtiger Faktor, obwohl Filme selbst nicht kostendeckend vermarktet werden können und die Herstellung daher in erheblichem Masse subventioniert werden muss. Einheimische Dienstleistungen und Produkte müssen aber auch international konkurrenz- und leistungsfähig sein, damit dieser wirtschaftliche Faktor zum Tragen kommt. Bei der Debatte um die Höhe der Fördermittel ist zu berücksichtigen, dass diese Branche einem schnellen und anspruchsvollen technologischen Wandel unterworfen ist. Dies betrifft sowohl die Technik der Filmherstellung als auch die Verbreitung von Filmproduktionen. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung eröffnen sich dabei Perspektiven, die ein bedeutendes Wachstum des Beschäftigungsvolumens versprechen. Andere Länder Europas investieren beträchtlich mehr in ihre Filmkultur als die Schweiz.⁵ Deshalb ist die volle Teilnahme am Förderprogramm MEDIA der EU für die Schweiz zentral. Um die Konkurrenzfähigkeit auf europäischer Ebene zu gewährleisten, ist auch der im Herbst 2006 gestartete Pilot-Master-Studiengang in Filmrealisation sehr zu begrüßen.

9.3 Zu den Instrumenten der Förderung

Staatliche Mittel müssen so bemessen sein, dass sie für die Umsetzung eines Förderkonzepts ausreichen. Repräsentative und unabhängige Fachkommissionen bieten am ehesten Gewähr dafür, dass die darauf abgestützten Entscheide zielbezogen, transparent und sachgerecht getroffen werden. Um zu gewährleisten, dass die gesprochenen Mittel „richtig“ eingesetzt werden, bietet sich namentlich in den Fällen, in welchen Aufgaben der Filmförderung durch eigenständige und unabhängige Institutionen erfüllt werden (Stiftung Schweizerisches Filmzentrum bzw. SWISS FILMS, FOCAL etc.), der Abschluss von Leistungsvereinbarungen an. Solche Vereinbarungen geben nicht nur Aufschluss über die gegenseitigen künstlerischen und finanziellen Leistungen, sie vermitteln auch ein unabdingbares Mass an Verlässlichkeit und gegenseitigem Vertrauen.

Die Entwicklung von Förderkonzepten muss transparent sein und in engem Kontakt mit den Leistungsbegünstigten erfolgen. Der (auch politische) Entscheid, welches Förderkonzept realisiert wird, obliegt der zuständigen Behörde. Jedes Förderkonzept muss nachvollziehbar sein und bedarf einer regelmässigen Überprüfung. Diese Überprüfung bzw. Evaluation soll jeweils Anlass sein für eine fundierte Betrachtung aller Auswirkungen der bisherigen Fördermassnahmen, des effizienten Mitteleinsatzes und des Umfangs der Ressourcen. Sie darf allerdings nicht dazu benutzt werden, das bisherige künstlerische Schaffen zu begutachten und je nach Ergebnis mit mehr Mitteln zu „belohnen“ oder mit Kürzungen zu „bestrafen“. Dies wäre eine unzulässige Zensur und ein Widerspruch zu den Fördergrundsätzen.

⁵ Pro Kopf geben Norwegen und Dänemark rund 6 Euro, Schweden, Irland und Niederlande 3 Euro jährlich für den Film aus. Dagegen wird der Film in der Schweiz pro Kopf mit knapp 2 Euro unterstützt.

10 Anhang

10.1 Begründung für den zusätzlichen Finanzbedarf im Kulturbereich von mindestens rund 100 Millionen Franken pro Jahr

Zusätzlicher Finanzbedarf, der sich aus der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes ergibt: mindestens 40 Millionen Franken

Schwerpunkt-/Förderprogramme, z.B. Tanz, Buch-/Lese-/Literaturförderung sowie Musikförderung

Beiträge an „Leuchttürme“

Finanzierung der sozialen Sicherheit Kunstschaffender

Finanzierung gemäss Pro Helvetia-Gesetz: mindestens 10 Millionen Franken

Umsetzung Kulturpolitik durch Pro Helvetia

Finanzierung weiterer Bereiche im kulturpolitischen Umfeld: Total mindestens 50 Millionen Franken

Nationale Museen

Filmförderung

Denkmalpflege

Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“

Verbesserte Unterstützung kultureller Organisationen und Dachverbände

Umsetzung Sprachenpolitik gemäss Sprachengesetz

EU-Zusammenarbeit (Mediaprogramm)

Mehrbedarf insgesamt mindestens rund 100 Millionen Franken.

11 Mitwirkung

Am vorliegenden Positionspapier haben unter der Leitung von Vreni Müller-Hemmi und Chantal Gahlinger mitgearbeitet (in alphabetischer Reihenfolge):

Paul Baumann

Jris Bischof

Yvette Jaggi

Hans-Jakob Mosimann

Beat Santschi

Peter A. Schmid

André Schläfli